



GEMEINDE ETTINGEN

Reklame-Reglement

vom 14. Oktober 2009

Reklamereglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ettingen, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz), § 105 Abs. 3 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 sowie auf § 2 Abs. 3 der Verordnung über Reklamen vom 29. Oktober 1996, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement und das dazugehörige Plakatierungskonzept dienen dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes, der Natur- und Baudenkmäler und der Wohnqualität sowie der Verkehrssicherheit.

§ 2 Geltungsbereich, Definition

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das gesamte Gemeindegebiet gemäss Plakatierungsplan und für Reklamen jeder Art. Bezüglich der Bestimmungen über Signale wird auf die Verordnung über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale vom 29. Oktober 1996 verwiesen.

² Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle öffentlich wahrnehmbaren Kommunikationsrichtungen und -massnahmen, die direkt oder indirekt der Werbung dienen und mit denen wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

³ Für die Bewilligungsfähigkeit ist der inhaltliche Bezug der Reklame zum Gelände, zu den Gebäuden oder zum Betriebsareal, unabhängig von den Eigentums- und Besitzverhältnissen, massgebend.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes, des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes und seiner Vollziehungsvorschriften sowie das Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz.

§ 3 Bewilligungspflicht

¹ Das Aufstellen, Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen ist bewilligungspflichtig, soweit dieses Reglement nicht Ausnahmen vorsieht.

² Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die Zuständigkeiten und das Verfahren.

§ 4 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- a) Reklamen in Schaufenstern und bewilligten Schaukästen sowie Schaufensterbeschriftungen;
- b) unbeleuchtete Firmenanschriften, Eigenreklamen sowie Ausschreibungen von Wohnungen und Geschäftsräumen, bis zu einer Gesamtgrösse von Höchstens 0.25 m², wenn die zulässige Anzahl gemäss § 6 dieses Reglements nicht überschritten wird;

- c) unbeleuchtete Angebotstafeln unmittelbar am Eingang von Detailhandelsgeschäften und Gastwirtschaftsbetrieben, wenn sie den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindern;
- d) unbeleuchtete Angebotstafeln an Feldrändern und bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, mit denen Landwirtschaftsbetriebe oder Gärtnereien während der Saison über die Möglichkeit zur Selbstbedienung und zum Kauf der selbsterzeugten Produkte orientieren;
- e) drei Flaggen, Fahnen oder Werbeballone pro Betrieb;
- f) temporäre Reklamen einschliesslich Wahl- und Abstimmungsplakate, wenn sie die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllen;
- g) Plakate an bewilligten Plakatanschlagstellen.

² Auch Reklamen, die von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, dürfen nicht gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen.

§ 5 Grundsätze

¹ Reklamen müssen hinsichtlich ihrer Platzierung, Grösse, Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen.

² Reklamen dürfen für die Umgebung ihres Standortes keine unzumutbaren Immissionen verursachen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

³ Reklamen mit bewegten Bildern dürfen die Fläche von 10 cm² nicht überschreiten.

⁴ Reklamen, die retro-reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken, sind verboten.

⁵ Werbende Aufschriften und Projektionen auf Fahrbahnen und Trottoirs sind unzulässig.

⁶ Das Verstellen öffentlicher Strassen und Plätze, Wege und Trottoirs mit Reklameeinrichtungen aller Art ist verboten.

B. Begriffe und Zulässigkeit

§ 6 Firmenanschriften / Eigenreklamen

¹ Firmenanschriften bestehen aus Firmennamen, Branchenhinweisen und eventuell Signeten.

² Eigenreklamen werben für Firmen sowie für Produkte und Dienstleistungen, die mit dem Standort der Reklame im örtlichen Zusammenhang stehen.

³ Jeder Betrieb kann pro Fassade anbringen:

- a) eine Firmenanschrift und eine Eigenreklame, oder
- b) zwei Firmenanschriften, oder
- c) zwei Eigenreklamen.

⁴ Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligen, insbesondere wenn das Gebäude eine ausserordentliche Grösse oder mehrere Kundeneingänge aufweist.

§ 7 Fremdreklamen

¹ Fremdreklamen werben für Waren und Dienstleistungen, die am Reklameort weder hergestellt, gelagert, vertrieben oder angeboten werden.

² Fremdreklamen sind nur an den bewilligten Plakatanschlagstellen, in Schaufenstern, bewilligten Schaukästen und innerhalb von Sportanlagen zulässig.

³ Fremdreklamen sind ausserhalb des Siedlungsgebietes verboten.

§ 8 Plakatanschlagstellen

¹ Plakatanschlagstellen sind Reklameeinrichtungen auf öffentlichem oder privatem Grund, die der wechselweisen Anbringung von Plakaten dienen.

² Als Plakatstellen gelten auch Vorrichtungen mit automatischem Plakatwechsel.

³ Der Gemeinderat legt in der Verordnung und im dazugehörigen Konzept die Plakatanschlagstellen auf öffentlichem und privatem Boden fest.

§ 9 Temporäre Reklamen

¹ Diese bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen. Sie werben mittels Normal- und Kleinplakaten (max. F4) und sind auf Privat- und Gemeindeareal sowie an offiziellen Anschlagstellen der Gemeinde unter Vorbehalt der vom Gemeinderat in der Verordnung geregelten Ausführungsbestimmungen ohne Bewilligung erlaubt.

² An öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen (wie bspw. GGA-Verteilkästen, Tram- und Bushaltestellen, Kandelabern, Brückengeländer), Bäumen und Baumummantelungen sind temporäre Reklamen verboten. Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen im Siedlungsgebiet an den Kandelabern sowie auf privaten Parzellen angebracht werden und ausserhalb des Siedlungsgebietes zählen sie als temporäre Eigenreklamen. Sie dürfen die Verkehrssicherheit jedoch nicht beeinträchtigen (Art. 96 SSV).

³ Temporäre Reklamen dürfen frühestens 5 Wochen vor der Veranstaltung, bzw. Wahl oder Abstimmung aufgestellt werden.

⁴ Sind temporäre Reklamen nicht spätestens 7 Tage nach dem Veranstaltungstermin vollständig entfernt, können sie von der Bewilligungsbehörde ohne vorherige Androhung der Ersatzvornahme unverzüglich auf Kosten der verantwortlichen Person oder Organisation beseitigt werden.

⁵ Temporäre Reklamen, die Vorschriften des Reglements oder dazugehörigen Ausführungsbestimmungen widersprechen, werden ohne Mahnung unverzüglich entfernt.

§ 10 Beschaffenheit der Reklameeinrichtungen

Folgende Reklameeinrichtungen sind vorbehältlich ihrer Zonenzugehörigkeit erlaubt:

- a) Schriften / Signete in Einzelbuchstaben und Reklame-Schilder an den Fassaden; Freistehende Reklameeinrichtungen, welche auf dem Boden stehen, wie Schilder oder Kuben
 - 1. angeleuchtet
 - 2. selbstleuchtend (Leuchtbuchstaben, Leuchtkasten)

*

* Selbstverständlich fallen v.a. auch unbeleuchtete Reklameeinrichtungen darunter.

- b) Flaggen, Fahnen und Wimpel an den Fassaden oder freistehend
1. unbeleuchtet
 2. angeleuchtet

§ 11 Dachreklamen

¹ Den Dachrand überragende Reklamen können nur bewilligt werden, wenn sie nicht zweckmässig an der Fassade selbst angebracht werden können.

² Das Ausmass wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.

§ 12 Grossformatplanen (Banner)

Die Bewilligung für Grossformatplanen wird vom Gemeinderat befristet erteilt.

§ 13 Ausnahmen

¹ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat in Bezug auf die Art, die Grösse, die Anzahl, die Lage und die Befristung der Reklameeinrichtungen Ausnahmen bewilligen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen und keine öffentlichen oder wesentlichen privaten Interessen dadurch beeinträchtigt werden.

² Ausnahmen vom Verbot von Fremdreklamen ausserhalb des Siedlungsgebietes sind unzulässig.

§ 14 Gebühren

Für die Erteilung bzw. Ablehnung einer Bewilligung wird eine Gebühr gemäss der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung erhoben.

§ 15 Gültigkeitsdauer, Hinfall und Widerruf

¹ Die Bewilligung ist vorbehältlich Absatz 2 und Absatz 3 unbefristet gültig.

² Die Bewilligung erlischt, wenn die Reklame nicht innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Rechtskraft ausgeführt wurde.

³ Sie fällt dahin, wenn die Reklame gegenstandslos geworden ist, oder wenn sie ohne Erlaubnis geändert, versetzt oder ersetzt wird.

⁴ Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse oder bei nicht gehörigem Unterhalt der Reklame kann die Bewilligung widerrufen werden.

C. Besondere Bestimmungen

§ 16 Perimeter Kernzone und Schutzobjekte

Gesuche, welche die Kernzone betreffen sowie bei Schutzobjekten werden von der Kommission für ein koordiniertes Bau- und Planungswesen geprüft. Diese Gesuche unterliegen erhöhten gestalterischen Ansprüchen. (Grösse, Anordnung, Standort, Beschaffenheit, etc).

§ 17 Wohnzone und Wohn-Geschäftszone

¹ Reklameeinrichtungen dürfen nur strassenseitig angebracht werden.

² Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:

- a) Schriften/Signete Höhe bis 1,00 m
- b) Schilder bis 1,5 m²

³ Freistehende Reklameeinrichtungen, nur angeleuchtet*:

- a) Schilder bis 1,00 m²
- b) Kuben bis 1,00 m³ und bis 2,00 m Höhe

⁴ Dachreklamen sind nicht gestattet.

§ 18 Gewerbezone

¹ Für Fassaden, die unmittelbar angrenzend auf Wohnzonen ausgerichtet sind, gilt § 17.

² Pro Fassade dürfen Reklameeinrichtungen folgende Masse nicht überschreiten:

- a) Schriften/Signete Höhe bis 2,00 m
- b) Schilder bis 10,00 m²

³ Freistehende Reklameeinrichtungen:

- a) Schilder bis 2,00 m²
- b) Kuben bis 1,50 m³ und bis 3,00 m Höhe

§ 19 Ausserhalb des Siedlungsgebietes

Zugelassen sind nur unbeleuchtete Eigenreklamen für Gemüsebau-, Gärtnerei- und Landwirtschaftsbetriebe sowie temporäre Wahl- und Abstimmungsplakate.

§ 20 Vielzahl von Betrieben

¹ Befinden sich in einem Gebäude mehrere Firmen, so werden die Reklameflächen aller Betriebe zur Ermittlung der Gesamtreklamefläche pro Fassade zusammengezählt. Die Grösse, Form und Anordnung der Reklameeinrichtungen sind möglichst aufeinander abzustimmen.

² Die Reklameschilderfläche pro Fassade beträgt:

- a) für die Wohn-Geschäftszone max. 2 m²
- b) für die Gewerbezone max. 15 m²

³ Für freistehende Reklameeinrichtungen gelten:

- a) in der Wohn-Geschäftszone
 - 1. Schilder max. 2 m²
 - 2. Kuben 1,5 m³, Höhe 2,00m
- b) in der Gewerbezone
 - 1. Schilder max. 15 m²
 - 2. Kuben 2,0 m³, Höhe 3,00 m

* Bei freistehenden, beleuchteten Reklameeinrichtungen sind nur angeleuchtete gestattet, selbstleuchtende nicht.

§ 21 Gastgewerbe

¹ Gaststätten können an jeder Strassenfassade eine beleuchtete Geschäftsbezeichnung aufweisen.

² Ausserdem ist in Kombination dazu eine Leuchtreklame mit Werbung für ein angebotenes Produkt gestattet. Die Grösse richtet sich nach § 17.

§ 22 Garagen und Tankstellen

Für Reklamen bei Tankstellen und Garagen ist das Normblatt „Tankstellen“ des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) anwendbar.

§ 23 Baureklametafeln

¹ Bei Neu- und Umbauten ist die Aufstellung frei stehender Reklametafeln mit Umschreibung des Projektes und der am Bau beteiligten Firmen parallel zur Strasse gestattet.

² Die gesamte Fläche darf 20 m² nicht überschreiten. Die Reklametafeln dürfen nicht beleuchtet werden.

D. Unterhalt, Entfernung

§ 24 Unterhaltungspflicht

Reklamen und Reklameeinrichtungen sind ordnungsgemäss zu unterhalten. Zwecklose oder beschädigte Anlagen sind auf Kosten der Eigentümerschaft der Reklameeinrichtungen oder der Liegenschaftseigentümerin bzw. des Liegenschaftseigentümers zu entfernen oder zu ersetzen.

§ 25 Behördliche Entfernung

Werden unzulässige Einrichtungen trotz Aufforderung der Bewilligungsbehörde nicht innert der gesetzten Frist entfernt, lässt sie der Gemeinderat auf Kosten der Verantwortlichen beseitigen.

E. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

§ 26 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft werden.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 27 Rechtsmittel

¹ Verfügungen des Gemeinderates, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, können innert 10 Tagen beim Regierungsrat durch Beschwerde angefochten werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann die oder der Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.

F. Vollzug

§ 28 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die Details sowie die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung.

G. Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsbestimmung

Bereits bestehende Reklameeinrichtungen müssen erst bei einer Erneuerung diesem Reglement angepasst werden.

§ 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin: Silvia Wetzel

Der Gemeindeverwalter: Aldo Grünblatt

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ettingen vom 14. Oktober 2009 beschlossen und von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 22. Januar 2010 genehmigt.